

VO/0631/06

**Bauleitplanverfahren Nr. 884/2 - Nöllenhammerweg/ Harzstraße -
(Bebauungsplan)**

- Behandlung der Stellungnahmen**
- Satzungsbeschluss**

Beschlüsse:

13.12.2006 SI/4872/06 Bezirksvertretung Cronenberg TOP 2

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die vorgebrachten Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren Nr. 884/2 - Nöllenhammerweg/ Harzstraße – für den Geltungsbereich südlich der Küllenhahner Straße ab dem Grundstück Küllenhahner Straße Nr. 153 bis zum Grundstück Küllenhahner Straße Nr. 209 einschließlich, im Westen vom östlichen Rand der Straße Nöllenhammerweg und im Süden vom nördlichen Rand der Harzstraße begrenzt, sowie im Osten von einer Linie begrenzt, die vom östlichen Rand des Grundstückes Küllenhahner Straße ausgeht und im Bereich des Grundstückes Harzstraße Nr 16 an den westlichen Rand der Harzstraße anschließt - wie in der Anlage 4 dargestellt - werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung behandelt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 884/2 – Nöllenhammerweg/ Harzstraße – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist beigelegt.
3. Die Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 974 vom 18.05.1928, Nr. 973 vom 17.07.1923 und Nr. 957 vom 12.01.1907, wird für den oben genannten Geltungsbereich beschlossen.

Einstimmigkeit

23.01.2007 SI/5551/07 Ausschuss Bauplanung TOP 7

Hauptausschuss und Rat wird empfohlen, wie folgt zu entscheiden:

1. Die vorgebrachten Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren Nr. 884/2 - Nöllenhammerweg/ Harzstraße – für den Geltungsbereich südlich der Küllenhahner Straße ab dem Grundstück Küllenhahner Straße Nr. 153 bis zum Grundstück Küllenhahner Straße Nr. 209 einschließlich, im Westen vom östlichen Rand der Straße Nöllenhammerweg und im Süden vom nördlichen Rand der Harzstraße begrenzt, sowie im Osten von einer Linie begrenzt, die vom östlichen Rand des Grundstückes Küllenhahner Straße ausgeht und im Bereich des Grundstückes Harzstraße Nr 16 an den westlichen Rand der Harzstraße anschließt - wie in der Anlage 4 dargestellt - werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung behandelt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 884/2 – Nöllenhammerweg/ Harzstraße – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist beigelegt.
3. Die Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 974 vom 18.05.1928, Nr. 973 vom 17.07.1923 und Nr. 957 vom 12.01.1907, wird für den oben genannten Geltungsbereich beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit